

Gaedtke, Jens-Christian

Article

Multilateralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Rahmen der WTO

Aussenwirtschaft

Provided in Cooperation with:

University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

Suggested Citation: Gaedtke, Jens-Christian (2003) : Multilateralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Rahmen der WTO, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 58, Iss. 3, pp. 325-352

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/231031>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Artikel--Articles: Multilateralisierung des öffentlichen ...

Jens-Christian Gaedtke

Aussenwirtschaft; Sep 2003; 58, 3; ABI/INFORM Collection

pg. 325

Artikel – Articles

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Multilateralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Rahmen der WTO

Jens-Christian Gaedtker*
Universität Tübingen

The numerous initiatives which aim at turning the plurilateral WTO procurement regime into a multilateral one have not produced meaningful results so far. However, this process could gather momentum by a decision at this year's ministerial conference in Cancún to start negotiations on a multilateral Agreement on Transparency in Government Procurement. This article examines the review of the Agreement on Government Procurement (GPA), the work on the transparency agreement, and the efforts made to insert provisions on procurement of services in the GATS. It is argued that the success of the WTO procurement regime and its multilateralization will largely depend on the ability to create a clear set of provisions that can be easily applied in practice by national procurement entities. Therefore, the article argues in favour of a simplification of the GPA – notably of its system of coverage. An agreement on transparency should be welcomed and could serve as a first step for members that consider to join the GPA later on. The idea to include procurement of services within the GATS should be reconsidered as it further complicates the procurement regime; minor amendments to the existing GPA provisions on procurement of services should be made instead.

Keywords: Government Procurement, Transparency, GATS
JEL-Codes: F13, H57, K33

1 Einleitung

Kaum ein Bereich des WTO-Rechts ist zur Zeit Gegenstand derart zahlreicher Kodifizierungs- und Reformierungsversuche wie der des öffentlichen Beschaffungswesens. Gegenwärtig finden drei voneinander grundsätzlich unabhängige Initiativen statt, die das Ziel verfolgen, multilaterale vergaberechtliche Regelungen im WTO-Recht zu etablieren. Bislang enthält das WTO-Recht mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) lediglich plurilaterale Regelungen im Vergaberecht¹. Die zur Zeit stattfindende Revision des Übereinkommens soll dessen Schwächen beseitigen und das Abkommen attraktiver für den Beitritt

* Für hilfreiche Hinweise danke ich HEINZ HAUSER sowie den Teilnehmern des Doktorandenseminars zum WTO-Recht in St. Gallen und Tübingen. Mein Dank geht zudem an die *Studienstiftung des deutschen Volkes* für die grosszügige finanzielle Unterstützung des Projekts.

1 Im Gegensatz zu den plurilateralen Abkommen sind die multilateralen Abkommen für alle WTO-Mitglieder verbindlich, vgl. Art. II Abs. 2 und 3 WTO. Dem GPA sind bislang 28 Mitglieder beigetreten.

weiterer Staaten machen. Die zweite Initiative zielt auf den Abschluss eines multilateralen Abkommens über Transparenz im Vergabewesen und verfolgt den Zweck, als «Minus» zum GPA den WTO-Mitgliedern – insbesondere Entwicklungsländern – einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem liberalisierten Beschaffungswesen zu ermöglichen. Die Erklärung der 4. Ministerkonferenz von Doha 2001 sieht hierzu vor, nach einem entsprechenden Beschluss auf der 5. Ministerkonferenz in Cancún 2003 in die Verhandlungsphase einzutreten. Die dritte Initiative schliesslich findet im Bereich des GATS (General Agreement on Trade in Services) statt, in dessen Rahmen eine multilaterale Übereinkunft über die Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gefunden werden soll.

Trotz bereits mehrjähriger Vorbereitungen und Diskussionen stehen alle drei Initiativen inhaltlich noch ganz am Anfang. Sollte in Cancún die erforderliche «ausdrückliche und einstimmige Entscheidung über die Vorgehensweise bei den Verhandlungen» und damit ein Verhandlungsmandat zum Abschluss eines Transparenzabkommens zu Stande kommen², werden die diesbezüglichen Bemühungen und die Diskussion über das Vergaberegime in der WTO insgesamt einen deutlichen Schub erhalten. Der vorliegende Beitrag weist auf einige wichtige Aspekte hin, die im Rahmen der künftigen Verhandlungen berücksichtigt werden sollten; Leitlinie ist dabei, dass nur ein in sich schlüssiges und möglichst übersichtliches Vergaberegime in der Lage sein wird, den Grad an Beachtung und Akzeptanz in der Praxis zu erreichen, der für seinen Erfolg und damit auch seine Multilateralisierung erforderlich ist.

2 Die Grundprinzipien eines WTO-Regimes im öffentlichen Beschaffungswesen: Nichtdiskriminierung und Transparenz

Wie auch den anderen Bereichen des Welthandelsrechts liegt den Bestrebungen zur Etablierung multilateraler Regelungen im Bereich des Vergabewesens die Überzeugung zu Grunde, dass eine Liberalisierung der nationalen Beschaffungsmärkte zu Wohlstandsgewinnen für alle Beteiligten führt.³ Erreicht werden soll diese Liberalisierung durch eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung ausländischer Bieter im Vergabeverfahren.

2 Vgl. WTO (2001a) Abs. 26: «[...] negotiations will take place after the Fifth Session of the Ministerial Conference on the basis of a decision to be taken, by explicit consensus, at that Session on modalities of negotiations».

3 Vgl. beispielsweise HOWSE und TREBILCOCK (1999) S. 1–17; MATTOO (1997) S. 57.

Darüber hinaus spielt das Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens hierfür eine wichtige unterstützende Rolle.

2.1 Prinzip der Nichtdiskriminierung

Liberalisierung der Beschaffungsmärkte meint den Abbau vergaberechtlicher Handelsschranken, die im Regelfall Diskriminierungen ausländischer Bieter darstellen.⁴ Eine Rolle, die einem Vergaberegime im WTO-Recht zukommt, ist daher die Beseitigung derartiger Diskriminierungen. Ein entsprechendes Verbot existiert im GPA bereits. Der Systematik des WTO-Rechts folgend, ist in Art. III GPA das Prinzip der Nichtdiskriminierung in Form der Gebote zur Inländerbehandlung (Art. III Abs. 1 a) und Meistbegünstigung (Art. III Abs. 1 b) verankert. Diese gelten für alle Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, die im Anhang zum GPA angeführt sind und damit unter das Abkommen fallen⁵.

Allerdings ergibt sich eine wichtige Einschränkung des Anwendungsbereichs des Diskriminierungsverbots aus Art. III Abs. 3 GPA. Danach gilt das Diskriminierungsverbot nicht für im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhobene Zölle, Abgaben und andere Einfuhrbestimmungen sowie «für andere den Handel mit Dienstleistungen betreffende Massnahmen als Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen». Das bedeutet, dass solche Massnahmen, die nicht unmittelbar das öffentliche Beschaffungswesen regeln, sondern allgemein die Einfuhr von Waren oder den Marktzugang für Dienstleistungen, vom Anwendungsbereich des GPA ausgenommen sind⁶. Im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Warenaufträge schafft diese Vorschrift keine grösseren Probleme, da Einfuhrbestimmungen für Waren vom allgemein geltenden Diskriminierungsverbot des GATT erfasst werden. Anderes gilt für Dienstleistungsaufträge: Da das GATS nur solche Dienstleistungen erfasst, die von den Mitgliedsstaaten in ihren jeweiligen Listen dem Abkommen unterstellt wurden, ergeben sich Lücken im Diskriminierungsverbot bei öffentlichen

4 Zum Verhältnis der Begriffe Liberalisierung, Freihandel und Marktintegration vgl. STOLL und SCHORKOPF (2002) S. 30 ff.

5 Der Anhang besteht aus fünf Anlagen; in den Anlagen 1–3 haben die Mitglieder die Vergabestellen angeführt, die durch das Abkommen gebunden werden sollen, die Anlagen 4–5 enthalten die unter das Abkommen fallenden Dienstleistungen und Bauleistungen.

6 Dieses Verständnis erscheint angesichts des Wortlauts zwar nicht zwingend; es dürfte sich jedoch – insbesondere unter Berücksichtigung der korrespondierenden Vorschrift des Art. XIII Abs. 1 GATS – um die einzig sinnvolle Interpretation der Vorschrift handeln.

Dienstleistungsaufträgen. Im Hinblick auf solche Dienstleistungen, die nicht dem GATS unterstellt sind, besteht kein Schutz durch das Diskriminierungsverbot, so dass einem betroffenen Unternehmen der Umstand, dass der entsprechende Auftrag dem GPA unterfällt, nicht weiterhilft; auf diesen Missstand wird unten zurückzukommen sein⁷.

Für diejenigen nationalen Massnahmen, die unter das im GPA etablierte Diskriminierungsverbot fallen, stellt sich die Frage nach seiner Reichweite. Diese Frage durchzieht das gesamte Welthandelsrecht. Unstrittig ist allein, dass direkte oder *de jure*-Diskriminierungen ausländischer Bieter unzulässig sind. Wenn es um indirekte oder *de facto*-Diskriminierungen geht – etwa durch die Koppelung der Auftragsvergabe an die Erfüllung bestimmter Umweltstandards durch das Unternehmen – spricht der Gedanke der Handelsliberalisierung an sich für eine Subsumtion entsprechender nationaler Vorschriften unter das Diskriminierungsverbot. Andererseits stellt sich in diesen Fällen die stark umstrittene Grundsatzfrage, ob die WTO die Verfolgung nationaler Politikziele wie beispielsweise den Umwelt- oder Arbeitnehmerschutz, die sich faktisch nachteilig für ausländische Unternehmen auswirken, mit dem WTO-Recht wirklich ohne weiteres für unvereinbar erklären darf⁸. Dieses Problem ist im Bereich der staatlichen Auftragsvergabe, der die Souveränität des Staates in erheblichem Masse berührt, besonders brisant, aber nach wie vor ungelöst.

2.2 Prinzip der Transparenz des Vergabeverfahrens

Das Prinzip der Transparenz des Vergabeverfahrens ist ein zentraler Grundsatz des (nationalen) Vergaberechts⁹. Die Pflicht der Vergabestellen, das Verfahren «offen» zu gestalten, führt zu Bekanntmachungs-, Informations- und Dokumentationspflichten der Vergabestelle. Die Bieter sollen vor ihrer Angebotsabgabe über die gleichen (umfassenden) Informationen und somit über die gleichen Chancen verfügen; zudem müssen sie die wesentlichen Entscheidungsschritte nachvollziehen können, um später eventuell im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens ihre subjektiven Rechte verfolgen zu können¹⁰.

7 Siehe Kapitel 5.

8 Vgl. hierzu beispielsweise die Arbeit von VERHOESEL (2002); siehe auch EHRING (2002).

9 Im deutschen Vergaberecht ist es beispielsweise in §97 Abs. 1 GWB verankert.

10 Für das deutsche Vergabeverfahren siehe NIEBUHR ET AL. (2000) §97 Rn. 82; STICKLER ET AL. (2003) §97 Rn. 7.

Die Nähe des Prinzips der Transparenz zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter führt dazu, dass ihm auch auf welthandelsrechtlicher Ebene eine wesentliche Rolle zukommt. Ein Wettbewerb ausländischer und inländischer Bieter setzt voraus, dass der ausländische Bieter eine realistische Möglichkeit hat, von dem zu vergebenden Auftrag Kenntnis zu erlangen und alle für die Vergabe wesentlichen Kriterien zu erfahren. Allerdings ist die Rolle des Transparenzgebots im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot nur eine unterstützende; es verbietet keine Diskriminierung ausländischer Bieter, sondern fordert nur, diese offen zu legen. Der Zwang zu Transparenz macht Diskriminierungen häufig erst erkennbar. Insofern ist es folgerichtig, wenn es in der Präambel des GPA heisst, «dass es wünschenswert ist, für die Transparenz der Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens zu sorgen»¹¹. Das GPA enthält daher in den Art. VII ff. eine Reihe detaillierter Vorschriften, die Pflichten der Vergabestellen zur Bekanntmachung und Dokumentation enthalten sowie den Vergabestellen Aufklärungspflichten auferlegen.

Regeln über Transparenz im Vergabeverfahren auf Ebene der WTO haben jedoch noch eine weitere wichtige, über die Zwecke des WTO-Rechts hinausgehende Bedeutung. Sie besteht in ihrem Beitrag zur Bekämpfung von Korruption. Wohl kaum ein anderer Bereich staatlichen Handelns eignet sich so gut zur «Belohnung» dem Staat nahestehender Unternehmen bzw. Personen wie das öffentliche Auftragsrecht. Vor allem in Entwicklungsländern werden von Unternehmen nicht selten Bestechungsgelder gezahlt, um Aufträge zu erhalten.¹² Aufträge werden auch vielfach als Gegenleistung für vorangegangene Leistungen wie die Finanzierung einer Wahlkampfkampagne o.ä. gewährt.¹³ Korruption schwächt staatliche Institutionen und den Rechtsstaat, dessen Aufbau zunehmend als Grundvoraussetzung für den Erfolg von Entwicklungsbemühungen in Ländern der Dritten Welt gesehen wird. Regeln über Transparenz im Vergabeverfahren können daher, je mehr Staaten sie verpflichten, einen wichtigen Beitrag zur Schaffung bzw. Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen in Entwicklungsländern und damit zu deren Entwicklung liefern.

11 Präambel des GPA, dritter Absatz. Das GPA ist in deutscher Fassung abgedruckt bei BENEDEK (1998) S. 495.

12 Vgl. REGE (2001) S. 499.

13 Vgl. DEBROY und PURSELL (1997) S. 189 ff.

3 Die Revision des GPA

3.1 Grundlagen der Revision und Stand der Verhandlungen

Der Sinn der Überarbeitungsbemühungen des GPA liegt vor allem darin, das Abkommen praxistauglicher zu machen und (dadurch) die Voraussetzungen für die Multilateralisierung des Abkommens zu schaffen. Drei Ziele hat sich der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen gesetzt, die auf dem Revisionsmandat aus Art. XXIV Abs. 7 (b) und Abs. 8 GPA beruhen und deren Realisierung das Abkommen attraktiver für den Beitritt weiterer Mitglieder machen soll¹⁴: (1) Vereinfachung und Verbesserung, einschliesslich einer Berücksichtigung der Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie; (2) Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Abkommens; und (3) die Beseitigung von diskriminierenden Regelungen, die nach dem Abkommen in seiner bisherigen Form möglich geblieben waren¹⁵. Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen, geringen Interesses einiger Mitglieder des GPA und Differenzen über den Inhalt der Revision zwischen anderen Mitgliedern verliefen die Arbeiten bislang recht schleppend. Der Ausschuss visiert gegenwärtig an, bis zur Ministerkonferenz in Cancún einige erste Vorschläge zu machen. Im Folgenden sollen drei der wohl wichtigsten Grundsatzprobleme des GPA mit Blick darauf kurz untersucht werden, wie mit ihnen in der Revision am besten umzugehen ist¹⁶. Dabei wird die Ansicht vertreten, dass die Revision vor allem darauf abzielen sollte, den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens zu vereinheitlichen und zu erweitern, ansonsten aber von substantziellen Änderungen absehen sollte.

3.2 Wichtige Problembereiche der Revision des GPA

3.2.1 *Der Anwendungsbereich des Abkommens*

Die wesentliche Schwäche des GPA in seiner heutigen Fassung besteht darin, dass es keine einheitliche Anwendbarkeit auf die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Mitgliedsstaaten vorsieht. Eine Marktöffnung *across the board* hatte während der Uruguay-Runde nicht erreicht werden kön-

14 Vgl. WTO (1996a) Abs. 22; vgl. auch WTO (2001b) Abs. 23.

15 WTO (2001b) Abs. 23.

16 Die notwendigen Anpassungen im Bereich der Informationstechnologie werden hier nicht behandelt. Sie sind zwar von grosser praktischer Bedeutung, stellen jedoch keine grundsätzliche Herausforderung für die WTO bzw. das Vergaberegime dar.

nen, da die Mitgliedsstaaten darauf geachtet hatten, dass sich der Umfang ihrer Marktöffnungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis möglichst genau entspricht. Von einer umfassenden Liberalisierung im Beschaffungsektor kann man daher kaum sprechen. Vielmehr geben die am jeweiligen bilateralen Verhältnis ausgerichteten Marktöffnungen, die sich im Anhang 1 wiederfinden, dem GPA eher den Charakter einer Ansammlung von bilateralen Abkommen.¹⁷ Die Folge ist, dass das Abkommen in der Praxis nur schwer handhabbar ist. Eine Vergabestelle muss grundsätzlich bei jedem Auftrag, der zumindest einen (der je nach Land und Sektor unterschiedlichen) Schwellenwert(e) des Abkommens überschreitet, eine Prüfung vornehmen, welchen Vertragsparteien gegenüber es zur Einhaltung des Abkommens verpflichtet ist. So variieren zum Beispiel die Schwellenwerte, ab denen das Abkommen für die USA verpflichtend ist, in Abhängigkeit vom bilateralen Verhältnis.¹⁸ Die EU hat die Anwendbarkeit des Abkommens – teilweise auch lediglich die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften – im Verhältnis zu anderen GPA-Mitgliedern davon abhängig gemacht, dass diese umgekehrt europäischen Unternehmen auf ihren Beschaffungsmärkten die entsprechenden Konzessionen gewähren.¹⁹ Um festzustellen, ob sie beispielsweise im Verhältnis zu den USA bei der Beschaffung von Software an das GPA gebunden ist, muss eine europäische Vergabestelle zunächst prüfen, ob die EU festgestellt hat, dass europäischen Unternehmen auf dem entsprechenden amerikanischen Beschaffungsmarkt inzwischen ein ausreichender Zugang gewährt wird. Dieses System ist schlicht zu kompliziert und hat wesentlich dazu beigetragen, dass das GPA in der Praxis nur wenig Akzeptanz gefunden hat.²⁰ Erweist sich der Ansatz der strikten Reziprozität damit bereits für ein Abkommen mit 28 Mitgliedern als ausserordentlich hinderlich, ist er im Rahmen eines multilateralen Abkommens unvorstellbar. Die Abkehr von diesem Ansatz ist daher von hoher Priorität und unabdingbare Voraussetzung für eine Multilateralisierung des Abkommens.

17 Vgl. REICH (1997) S. 126.

18 Für Bauleistungen gilt für die USA im Verhältnis zu Korea ein Schwellenwert von 15 Mio. SDR, während ansonsten ein Schwellenwert von 5 Mio. SDR gilt. Vgl. *United States, Appendix I to the Agreement on Government Procurement – General Notes*. Internet: http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/loose_e.htm (Seitenaufwurf vom 15. Juli 2003).

19 Vgl. *European Communities, Appendix I to the Agreement on Government Procurement – General Notes*.

20 Eine Studie auf Ebene der EU zeigt, wie wichtig die Übersichtlichkeit eines Vergaberegimes für seine Akzeptanz ist. Während mindestens 100'000 Vergabestellen ihre Aufträge bis 1994 hätten europaweit ausschreiben müssen, taten dies gerade einmal ca. 15'000; wesentliche Ursache war die zu hohe Komplexität der vergaberechtlichen Regelungen des EU-Rechts – dabei sind diese im Vergleich zum GPA übersichtlich. Vgl. hierzu ARROWSMITH (2003) S. 433.

Eine Neuordnung des Anwendungsbereichs des GPA müsste nicht notwendig darauf abzielen, eine einheitliche Unterstellung aller Vergabestellen der Mitglieder unter das Abkommen zu erreichen; dies wäre politisch nicht realisierbar. Unter Praktikabilitätsgesichtspunkten würde es wohl ausreichen, einen dem GATS ähnlichen Ansatz zu verfolgen, d.h. mit Listen zu arbeiten, auf denen jedes Mitglied die von ihm dem Abkommen unterstellten Vergabestellen im Verhältnis zu allen anderen Mitgliedern definiert. Vorzugswürdig wären dabei sogenannte Negativlisten, die lediglich die nicht erfassten Stellen enthalten würden. Gegenüber Positivlisten haben sie den naheliegenden Vorteil, dass das GPA im Grundsatz anwendbar wäre und nur im – in der Liste spezifizierten – Ausnahmefall nicht zur Anwendung käme.²¹ Dabei wäre anzustreben, den Umfang dieser Ausnahmefälle möglichst gering zu halten.

Natürlich erfordert die Realisierung dieses Ansatzes ein gehöriges Mass an politischem Willen, dem Abkommen zum Durchbruch zu verhelfen. Dass dieser bei den 28 Mitgliedern des GPA vorhanden ist, ist bereits nicht sicher. Dass aber die übrigen Mitglieder der WTO geneigt sein werden, dem Abkommen zu diesen Bedingungen beizutreten, erscheint doch sehr zweifelhaft. Es wird daher unumgänglich sein, die Vereinfachung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des GPA durch eine Anpassung der materiellen Regeln des GPA abzufedern. Eine bedenkenswerte Möglichkeit stellt in diesem Zusammenhang die Einführung eines Systems von Preispräferenzen dar. Preispräferenzen sind Preisnachlässe für bestimmte Angebote im Vergabeverfahren, typischerweise für Angebote von Bietern aus dem Inland. Sie verteuern also indirekt das angebotene Gut aus dem Ausland und haben damit eine Zöllen vergleichbare protektionistische Wirkung²²; sie verstossen allerdings gegen das Gebot der Inländerbehandlung und sind daher zur Zeit nach dem GPA grundsätzlich unzulässig. Würden Diskriminierungen in Form von Preispräferenzen in bestimmtem Umfang zugelassen, dürfte für die GPA-Mitglieder ein wesentliches Argument entfallen, auf bilateralen Vereinbarungen zu beharren. Auch für WTO-Mitglieder, die bislang dem GPA ferngeblieben sind, würde ein wichtiges Argument gegen den Beitritt beseitigt. Dass

21 Gegenwärtig sieht das GPA ein Gemisch aus Positivlisten und Negativlisten vor. So verwenden beispielsweise die USA im Bereich der dem Abkommen unterstellten Dienstleistungen eine Negativliste, während die EU im selben Bereich eine Positivliste führt.

22 So sehen beispielsweise die Vergaberegime von Bolivien, Paraguay, Bahrain und Ägypten Preispräferenzen von 10–15% für heimische Produkte vor; in Argentinien konnten Preispräferenzen sogar 25% erreichen, vgl. CARRIER (1997) S. 92 ff; siehe auch HOEKMAN und MAVROIDIS (1997) S. 302, die aufgrund der Ähnlichkeit von Zöllen und Preispräferenzen von einer (nach Ansicht der Autoren wünschenswerten) *tariffication* des GPA sprechen.

durch die Zulässigkeit von Preispräferenzen – deren Umfang auszuhandeln wäre – Diskriminierungen ausländischer Bieter in Kauf genommen würden, kann dabei verschmerzt werden: Immerhin handelt es sich bei Preispräferenzen um eine transparente Form der Diskriminierung, die auch im Rahmen des GATT zulässig ist. In kommenden Verhandlungsrunden könnte darauf hingearbeitet werden, die Höhe der Preispräferenzen schrittweise zu senken. Diese Vorgehensweise hat sich im Rahmen des GATT durchaus bewährt und könnte ohne weiteres auf das GPA übertragen werden.²³

3.2.2 *Verhältnis von Transparenz und Flexibilität des Vergabeverfahrens*

Ein weiteres Grundsatzproblem des GPA betrifft die Balance zwischen Transparenz des Vergabeverfahrens und der Reichweite des der Vergabestelle zuzubilligenden Ermessens bei der Auswahlentscheidung. Es ist offensichtlich, dass ein «Mehr» an Flexibilität der Vergabestelle zu Lasten der Transparenz des Verfahrens geht und umgekehrt. In seiner gegenwärtigen Form legt das GPA einen deutlichen Schwerpunkt auf Transparenz.²⁴ Deutlich wird dies zum Beispiel daran, dass eine Verpflichtung zur detaillierten vorherigen Bekanntmachung der für die Vergabeentscheidung massgeblichen Kriterien besteht; diese können grundsätzlich nicht im Nachhinein verändert oder angepasst werden.²⁵ Weiter gilt nach dem GPA der Grundsatz, dass das nationale Vergabeverfahren entweder als offenes oder nicht-offenes durchzuführen ist. Das sogenannte eingeschränkte Verfahren, das der Vergabestelle ein Maximum an Flexibilität einräumt, ist nur in genauestens bezeichneten Ausnahmefällen zulässig.²⁶ Ein Verhandeln mit dem Bieter ist nur im Falle vorheriger Bekanntmachung zulässig.²⁷ Die Kriterien, die für die Zuschlagsentscheidung von der Vergabestelle herangezogen werden dürfen, werden in Art. VIII und XIII GPA näher bestimmt und beschränken das Ermessen der Vergabestelle erheblich. Die Entscheidung der Vergabestelle ist mit den im Abkommen festgelegten Angaben zu veröffentlichen und auf Antrag detailliert zu be-

23 So im Ergebnis auch HOEKMAN und MAVROIDIS (1997) S. 303.

24 Zu einer anderen Einschätzung gelangt ARROWSMITH (2002) S. 772.

25 Vgl. Art. IX GPA.

26 Vgl. Art. VII und XV GPA. Beim eingeschränkten Verfahren setzt sich die Vergabestelle direkt mit einzelnen Lieferanten in Verbindung.

27 Vgl. Art. XIV GPA, insbesondere die Mitteilungspflichten des Art. XIV Abs. 4 b.

gründen²⁸; sie kann auf nationaler Ebene in einem Widerspruchsverfahren angegriffen werden²⁹.

Es ist nicht unumstritten, ob das Prinzip der Transparenz nicht zu stark ausgeprägt ist und im Rahmen der Revision des GPA zugunsten einer grösseren Flexibilität der Vergabestelle abgeschwächt werden sollte. Ein grösserer Ermessensspielraum der Vergabestelle könnte es ihr besser ermöglichen, *best value* zu beschaffen. In der Tat ist es einer Vergabestelle verwehrt, im Wege einer Anpassung der Leistungsbeschreibung oder aufgrund eines nach Bekanntmachung der Beschaffung gefassten Entschlusses zu Verhandlungen mit den Bietern die aus ihrer Sicht optimale Leistung zu beschaffen. Durch weitgehende Transparenzvorschriften sieht sich die Vergabestelle in ein Korsett gezwängt, das sie unter Umständen auch zu suboptimalen Beschaffungen zwingen kann. Um dies zu verhindern, tendieren die Gesetzgeber in Grossbritannien und den USA in jüngster Zeit dazu, den Vergabestellen wieder mehr Entscheidungsspielräume einzuräumen.³⁰ Ein weiteres mögliches Argument für eine Reduzierung des Transparenzniveaus im GPA ist, dass damit eine Erweiterung des Mitgliederkreises eher erreicht werden könnte. Die Transparenzvorschriften sind detailliert und erfassen jede Phase des Vergabeverfahrens; sie haben bereits den Charakter von Harmonisierungsvorschriften. Die meisten Mitglieder des GPA müssen ihre Vergabeverfahren diesen gemeinsamen Vorschriften anpassen und ihre Vergabestellen mit den entsprechenden Inhalten vertraut machen. Der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand übt auf zahlreiche WTO-Mitglieder eine eher abschreckende Wirkung aus. Weniger detaillierte Transparenzvorschriften und ein damit verbundenes höheres Mass an Flexibilität des Verfahrens könnten hier Abhilfe schaffen. Dies könnte durch eine Generalklausel erreicht werden, die den Grundsatz der Transparenz für das Vergabeverfahren festschreibt und auf Details verzichtet.³¹

Von derartigen Änderungen der Transparenzvorschriften sollte jedoch Abstand genommen werden. Abgesehen von der Berichtigung einiger Inkonsequenzen und Fehler sollte der bisher verfolgte Ansatz eines hohen Transparenzniveaus beibehalten werden.³² Zum einen vergrössert jede Ausweitung des Ermessensspielraums für Vergabestellen unweigerlich

28 Vgl. Art. XVIII GPA.

29 Vgl. Art. XX GPA.

30 Vgl. ARROWSMITH (2002) S. 773.

31 Vgl. zum Beispiel ARROWSMITH (2003) S. 420 ff.

32 Beispielsweise ist nicht einzusehen, warum Art. VIII nur für das Qualifikationsverfahren (d.h. das nicht-offene Verfahren) gelten soll, nicht aber für das offene Verfahren.

die Wahrscheinlichkeit, dass ausländische Bieter (versteckt) diskriminiert werden, ohne dass dies aufgedeckt werden kann. In Fällen der Diskriminierung wird aber regelmässig gerade nicht *best value* beschafft, sondern die heimische Produktion geschützt. Soll das Transparenzgebot seine unterstützende Rolle im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot erfüllen, muss es auch ernst genommen werden. Eine Generalklausel, die den Adressaten keine hinreichend genauen Vorgaben macht, wie sie ihre Verfahren zu gestalten haben, erreicht dies sicherlich nicht. Zum anderen ist zu beachten, dass die Mitgliedsstaaten der WTO den Abschluss eines Transparenzabkommens beabsichtigen. Es wäre nicht sinnvoll, das Niveau des Transparenzabkommens höher anzusetzen als das des GPA; andernfalls könnte man von vornherein auf Transparenzvorschriften im GPA verzichten. Da das Transparenzabkommen einen ersten Schritt auf dem Weg zur Annahme eines Vergaberegimes darstellen soll, sollte es konsequenterweise auch ein geringeres Transparenzniveau von den Mitgliedern verlangen als das GPA. Eine Generalklausel gehört daher in das Transparenzabkommen, nicht in das GPA. Letzteres sollte auf das hohe Niveau, das bereits erreicht wurde, nicht verzichten.

3.2.3 *Politische Instrumentalisierung des Vergabeverfahrens*

Eines der zur Zeit relevantesten Probleme ist die Frage nach der Zulässigkeit einer politischen Instrumentalisierung des Vergabewesens. In allen Rechtssystemen ist die Praxis verbreitet, öffentliche Aufträge nicht nur zur Beschaffung der benötigten Güter einzusetzen, sondern damit gleichzeitig politische Zwecke zu verfolgen, wie zum Beispiel Zwecke des Umweltschutzes, des Arbeitnehmerschutzes usw. Prominentes Beispiel dieser Praxis ist eine Regelung des US-amerikanischen Bundesstaats Massachusetts, die die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Unternehmen, die in Myanmar investierten, verhinderte.³³ Damit sollten in Myanmar stattfindende Menschenrechtsverletzungen sanktioniert werden. Das von der EU gegen das Gesetz eingeleitete Streitbeilegungsverfahren wurde gegenstandslos, als der *US Supreme Court* das Gesetz für verfassungswidrig erklärte – das Problem, wie das GPA zu dieser Frage steht, blieb jedoch ungelöst.

Das GPA regelt die Frage nicht explizit, sondern enthält im Rahmen der Transparenzvorschriften lediglich unklare und sogar teilweise wider-

33 Für eine Besprechung dieses Falls vgl. LOEB-CEDERWALL (1998); LOSCHIN und ANDERSON (1999).

sprüchliche Vorschriften.³⁴ Zudem ist noch nicht entschieden, ob das Diskriminierungsverbot des GPA auch *de facto*-Diskriminierungen umfasst, die bei der Verfolgung von Sekundärzwecken weit häufiger sind als *de jure*-Diskriminierungen.³⁵ Angesichts dessen wird teilweise erwogen, im Rahmen der Revision des GPA eine klarstellende Regelung in das Abkommen einzufügen, die die Verfolgung von Sekundärzwecken erlaubt.

Nach hier vertretener Auffassung ist eine derartige Regelung jedoch nicht notwendig. Vieles spricht schon jetzt für eine weitgehende Zulässigkeit politischer Zweckverfolgung im Vergabewesen, solange diese handelsverträglich ausgestaltet ist. Zwar lässt sich kaum bestreiten, dass das Diskriminierungsverbot des Art. III GPA auch *de facto*-Diskriminierungen erfasst, soweit sich diese auf herstellungsbezogene Aspekte beziehen. Solange sich die politischen Zwecke jedoch als «notwendig» im Sinne von Art. XXIII Abs. 2 GPA darstellen und den Anforderungen des *chapeau*³⁶ genügen, ist eine Rechtfertigung möglich. Auf die Überprüfung politischer Auftragsvergabe auf ihre möglichst handelsverträgliche Ausgestaltung im Rahmen des Art. XXIII Abs. 2 GPA sollte nicht leichtfertig verzichtet werden, indem die politische Zweckverfolgung schon auf der Tatbestandsseite für allgemein zulässig erklärt wird. Gerade herstellungsbezogenen Kriterien bei der Auftragsvergabe wohnt ein besonderes Spannungspotenzial inne, da sie einen extraterritorialen Ansatz verfolgen. Hier ist die Koordinierungsfunktion der WTO für den internationalen Handel in besonderem Masse betroffen³⁷; die WTO sollte daher solche Regelungen genau überprüfen können und damit in die Lage versetzt werden, Kriterien zu entwickeln, die dieses Spannungspotenzial reduzieren.³⁸

Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine nicht ausdrücklich geklärte Rechtsfrage in einem Abkommen durchaus eine disziplinierende Wir-

34 Vgl. zu dem Problem McCrudden (1999); Priess und Pitschas (2000); Arrowsmith (2003) S. 325 ff.; Fischer (2003).

35 Wird ein Auftrag beispielsweise von der Erfüllung bestimmter Umweltschutzbedingungen – seien sie produkt- oder herstellungsbezogen – abhängig gemacht, kann dies nur zu *de facto*-Diskriminierungen führen. Auch im Myanmar-Fall wäre das Diskriminierungsverbot nur relevant geworden, wenn es auch *de facto*-Diskriminierungen ausländischer Bieter umfasst.

36 Für die Bezeichnung des einleitenden Satzes von Art. XX GATT hat sich die Bezeichnung *chapeau* eingebürgert; diese Bezeichnung wird hier aufgrund des identischen Wortlauts in Art. XXIII Abs. 2 GPA übernommen.

37 Zur Koordinierungsfunktion der WTO vgl. Bogdandy (2001) S. 264-281 und S. 425-441.

38 Ein Beispiel ist insoweit die im Fall *Shrimps/Turtle* entwickelte Obliegenheit zu internationalen Verhandlungen, bevor bestimmte unilaterale Massnahmen getroffen werden, siehe Bericht des Appellate Body zu *United States - Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (Shrimps/Turtle I)* vom 12. Oktober 1998, WTO Doc. No. WT/DS58.

kung haben kann, die im Hinblick auf die Verfolgung von politischen Zwecken nicht unerwünscht ist.³⁹ Es dürfte ausser Frage stehen, dass der politischen Auftragsvergabe ein hohes protektionistisches Potenzial inneohnt. Mitgliedsstaaten bzw. Vergabestellen werden dieses Instrument tendenziell vorsichtiger einsetzen, wenn sie mit einer Überprüfung der Massnahmen durch die WTO rechnen müssen. Schliesslich muss auch gesehen werden, dass für viele Entwicklungsländer eine solche Regelung vermutlich inakzeptabel wäre und ihren Beitritt zum GPA (noch) unwahrscheinlicher machen würde. Denn sie müssten in diesem Fall damit rechnen, dass die Industrieländer sie ungehindert mangels Einhaltung eines bestimmten Niveaus im Bereich des Arbeitnehmer- oder Umweltschutzes von allen Auftragsvergaben ausschliessen könnten. Insgesamt sollte daher von einer expliziten Regelung, die die Verfolgung politischer Zwecke im Beschaffungswesen auf der Tatbestandsseite für zulässig erklärt, abgesehen werden. Stattdessen sollte im Rahmen der Revision des GPA darauf geachtet werden, den Ausnahmenkatalog des Art. XXIII Abs. 2 GPA etwas überzeugender zu gestalten. Das geistige Eigentum, das die Vorschrift explizit erwähnt, ist sicherlich nicht schutzwürdiger als natürliche Ressourcen, die darin – im Gegensatz zu Art. XX GATT – nicht erwähnt werden. Die Unstimmigkeiten des Ausnahmenkatalogs könnten (und sollten) allerdings insgesamt – ähnlich wie in Art. 2 Abs. 2 TBT – durch die Einfügung des Passus' «unter anderem» in den Ausnahmenkatalog beseitigt werden.

4 Multilaterales Transparenzabkommen

4.1 Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Transparency in Government Procurement

Mit der Erklärung der 1. WTO-Ministerkonferenz von Singapur wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Bedeutung von Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen der Mitgliedsstaaten als Voraussetzung für Verhandlungen über ein entsprechendes Abkommen beschäftigen sollte.⁴⁰ Obwohl dabei das schwierige Thema des Marktzugangs ausdrücklich ausgeklammert wurde, zeigten die folgenden Beratungen deutlich, dass auch im Hinblick auf Transparenzfragen deutliche Meinungsunterschiede im Hinblick auf Notwendigkeit und Inhalt eines entspre-

39 Für eine Untersuchung der optimalen Bestimmtheit von WTO-Normen siehe TRACHTMAN (1999) S. 350 ff.

40 Vgl. WTO (1996b) Abs. 21; vgl. auch BROWN (1998) S. CS 50.

chenden Abkommens bestehen. Einige Länder, insbesondere Indien, Pakistan, Malaysia und Ägypten, stellen den Sinn eines bindenden Abkommens in diesem Bereich grundsätzlich in Frage oder wollen seinen Anwendungsbereich zumindest möglichst klein halten.⁴¹ Andere WTO-Mitglieder, insbesondere die EU und die USA, setzen sich stark für das Abkommen ein.⁴² Aufgrund dieser Differenzen sowie des lange Zeit lediglich auf eine «Untersuchung» beschränkten Mandats der Arbeitsgruppe sind die Beratungen noch nicht weit gediehen und drehten sich bislang hauptsächlich um Grundsatzfragen.

4.2 Inhalt und Struktur eines multilateralen Abkommens über Transparenz

Mit der – wohl zu erwartenden – Entscheidung auf der Ministerkonferenz in Cancún, in die Verhandlungsphase einzutreten, dürfte sich der oben beschriebene Zustand in naher Zukunft ändern. Angesichts dessen überrascht es, dass das geplante Abkommen in der Literatur bislang nur wenig Beachtung gefunden hat.⁴³ Im Folgenden sollen daher einige wichtige Gesichtspunkte im Hinblick auf Inhalt und Struktur des Abkommens erörtert werden. Leitlinie der Argumentation ist, dass über Kompromisse in materieller Hinsicht ein für alle WTO-Mitglieder verbindliches Abkommen angestrebt werden sollte, dessen Vorschriften mit Hilfe des Streitbelegungsapparates der WTO durchsetzbar sind.

4.2.1 Bescheidenheit in materieller Hinsicht ratsam

Bereits im vorigen Abschnitt wurde argumentiert, dass die materiellen Transparenzanforderungen an die Mitglieder unterhalb denen des GPA angesiedelt werden sollten, um das Transparenzabkommen als Vorstufe zum GPA auszugestalten. Zwei weitere Gründe sprechen dafür, dass die das Abkommen befürwortenden Mitglieder sich Kompromissen im Hinblick auf das materielle Niveau des Abkommens nicht verschliessen sollten.

Zum einen ist ein vergaberechtliches Regime im Rahmen der WTO für viele WTO-Mitglieder wirtschaftlich nur von untergeordnetem Interesse.

41 Vgl. beispielsweise WTO (2002) Abs. 4-11 und 83; WTO (2003a) Abs. 3, 8 und 23.

42 Vgl. WTO (2003b) Abs. 16.

43 Veröffentlichungen zu diesem Thema sind bislang, soweit ersichtlich, lediglich von REGE (2001) und von ARROWSMITH (1998; 2003) erschienen.

Der Anreiz ist gering, einem Abkommen über Transparenz beizutreten, wenn ein späterer Beitritt zum GPA wirtschaftlich nicht lohnenswert erscheint. Vorteile aus der Liberalisierung des Beschaffungssektors ergeben sich vor allem für die Industrieländer. Unternehmen aus Entwicklungsländern dürften im Regelfall kaum in der Lage sein, von einem unverfälschten Wettbewerb bei der Auftragsvergabe in Industrieländern zu profitieren.⁴⁴ Auch umgekehrt werden von der Vergabe von Aufträgen in Entwicklungsländern wohl vor allem Unternehmen aus Industrieländern profitieren, da es deren Güter sind, die im Rahmen von Staatsaufträgen in Entwicklungsländern hauptsächlich nachgefragt werden.⁴⁵ Die Bereitschaft von Entwicklungsländern, Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens einzugehen, wird zudem auch durch Zwänge gemindert, die dem Bereich der Entwicklungshilfe entstammen. In zahlreichen Fällen haben Geberländer Finanz- und Sachhilfen mit der Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen aus den Geberländern verknüpft (*tied aid*)⁴⁶. Zwar schliesst das GPA gemäss einer Endnote zu Art. I Abs. 1 entsprechende Aufträge von seinem Anwendungsbereich aus, die Reichweite der Vorschrift ist jedoch unklar und diese damit wenig geeignet, Empfängern von *tied aid* einen (späteren) Beitritt zum GPA wirtschaftlich reizvoll erscheinen zu lassen.⁴⁷

Zum anderen stellt der Umstand, dass ein Abkommen über Transparenz im Vergabesektor gleichzeitig ein Abkommen zur Bekämpfung von Korruption darstellen kann, ein Hindernis für die Schaffung eines hohen Transparenzniveaus dar. Im Regelfall haben die Regierungen von Ländern, in denen Korruption verbreitet ist, kein besonders grosses Interesse an deren Bekämpfung, da sie häufig selbst davon profitieren. Es sind aber die Vertreter von Regierungen, die das Transparenzabkommen aushandeln und annehmen müssen. Anzunehmen, dass diese Regierungsmitglieder weitgehenden Regelungen zustimmen, die ihnen mittelbare oder sogar unmittelbare persönliche Nachteile bringen, erscheint kaum realistisch.

44 Vgl. REGE (2001) S. 495.

45 Vgl. REGE (2001) S. 496.

46 Im Rahmen der OECD wurde 2001 eine Empfehlung verabschiedet, die die Praxis der *tied aid* auf Seiten der Industrieländer einschränken soll (*Recommendation on Untying Official Development Assistance to the Least Developed Countries*). Zur Praxis der *tied aid* vgl. auch CYPHER und DIETZ (1997) S. 584 ff.

47 Die Anmerkung, auf die in Art. I Abs. 1 GPA allerdings nicht verwiesen wird, findet sich im Abschnitt «Notes» am Ende des Abkommens. Vgl. hierzu ARROWSMITH (2003) S. 151.

Konkret bedeutet das für den materiellen Inhalt des Abkommens, dass nur in unabdingbaren Fällen auf bestimmten und detaillierten Vorschriften beharrt werden sollte. Zu diesen Fällen gehört allerdings der Anwendungsbereich des Abkommens. Analog zum GPA sollten die Mitgliedsstaaten des Transparenzabkommens bestimmen, für welche Sektoren und für welche Vergabestellen sie Verpflichtungen akzeptieren wollen. Die Fehler, die im Hinblick auf die Reziprozität von Verpflichtungen im GPA gemacht wurden, sollten dabei vermieden werden. Für die Annahme des Abkommens in der Praxis ist es wichtig, dass Klarheit darüber herrscht, auf welche öffentlichen Aufträge das Abkommen Anwendung findet.

Verzichtet werden könnte hingegen auf eine Festlegung zulässiger Vergabeverfahren, wie sie das GPA vorsieht⁴⁸. Transparenz erfordert nicht notwendig eine Harmonisierung der Vergabeverfahren, die für einige Staaten mit hohen Anpassungskosten verbunden wäre. Ausreichend erscheint vielmehr, dass Informationen über das nationale Vergabesystem zur Verfügung stehen. So könnte das Abkommen die Mitgliedsstaaten dazu verpflichten, Informationen über Gesetzgebung und Praktiken im nationalen Vergabeverfahren öffentlich zugänglich zu machen. Dies kann via Internet geschehen oder, soweit dies mangels technischer Möglichkeiten nicht möglich ist, durch Veröffentlichung der entsprechenden Informationen durch die WTO.⁴⁹

Eine Kernfunktion des Transparenzprinzips besteht darin, zu vergebende Aufträge bekannt zu machen. Nur so können eventuell interessierte ausländische Bieter Kenntnis von dem Auftrag erlangen.⁵⁰ Ideal wären Vorschriften, die eine Veröffentlichung von geplanten Beschaffungen in bestimmten Medien – Internet oder vorab bestimmte Zeitschriften – festlegen. Sollten sich derartige Bestimmungen nicht realisieren lassen, könnte den Mitgliedsstaaten das Recht eingeräumt werden, selbst zu bestimmen, wie sie geplante Beschaffungen publik machen wollen. Auf eine exakte Festlegung dessen, was in einer Bekanntmachung stehen sollte, wird man verzichten können; insoweit könnte man mit unbestimmten Rechtsbegrif-

48 Siehe Art. VII Abs. 3 GPA.

49 Vgl. zu diesem Punkt auch ARROWSMITH (2003) S. 463.

50 Die Vertreter Indiens und Malaysias sehen diesen Punkt nicht als Problem des Transparenzgebots, sondern des Marktzugangs an und daher als nicht vom Mandat der *Working Group on Transparency* gedeckt. Die Bereitstellung von Informationen über eine Auftragsvergabe hat jedoch nichts mit der Frage zu tun, ob einem Unternehmen ein Auftrag gewährt wird oder ob es zu seiner Ausführung auf dem Markt des betreffenden Staats zugelassen wird; vgl. hierzu WTO (2002) Abs. 5.

fen arbeiten und deren Konkretisierung den Streitbeilegungsorganen überlassen.

Ein problematischer Punkt, der aber nichtsdestotrotz in einem Transparenzabkommen nicht unberücksichtigt bleiben sollte, ist die Dokumentation und nachträgliche Veröffentlichung der Kriterien, die die Vergabestelle zur Vergabeentscheidung bewegen haben. Eine Pflicht zur Veröffentlichung macht es einer Vergabestelle ungleich schwerer, sachfremde Motive im Vergabeverfahren zu verfolgen. Korruption blüht im Verborgenen; sie hat es dort schwer, wo Entscheidungen der Verwaltung nachvollziehbar begründet werden müssen. Ihre Bekämpfung im Vergabesektor ist eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme von Verpflichtungen über die Nichtdiskriminierung ausländischer Bieter und damit schliesslich auch für den Beitritt zum GPA. Man sollte sich daher darum bemühen, ein umfassendes Begründungserfordernis für Vergabeentscheidungen zu etablieren, das auf Ersuchen des erfolglosen Bieters hin verpflichtend sein könnte.⁵¹

4.2.3 Durchsetzung der Verpflichtungen

Die Beratungen im Rahmen der Arbeitsgruppe *Transparency in Government Procurement* haben bereits deutlich werden lassen, dass auch und gerade im Hinblick auf die Durchsetzung des Transparenzabkommens Meinungsunterschiede bestehen. Vertreter einiger Entwicklungsländer fordern, auf die Durchsetzung der Bestimmungen mit Hilfe der WTO-Streitbeilegungsorgane völlig zu verzichten.⁵²

Es erscheint allerdings in hohem Masse sinnvoll, die Streitbeilegungsorgane mit der Aufgabe der Entscheidung von Streitfällen zu betrauen. Zum einen kommt der «Rechtsprechung» der WTO-Streitbeilegungsorgane eine kaum zu überschätzende Rolle bei der Konkretisierung des WTO-Rechts zu. Wie jede judikative Instanz können diese die Normen ausgestalten und präzisieren, um sie – unter massgeblicher Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik und Zweck⁵³ – für die praktische Anwendung handhabbar zu machen. Das ist gerade für das geplante multilaterale Transparenzabkommen von enormer Bedeutung, das aller Voraussicht

51 Vgl. hierzu auch die umfangreiche Regelung in Art. XVIII Abs. 1 und 2 GPA.

52 Vgl. WTO (2003b) Abs. 78-84.

53 Die Auslegung des WTO-Rechts erfolgt – wie grundsätzlich bei jedem völkerrechtlichen Vertrag – anhand der Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention, insbesondere seiner Art. 31 und 32.

nach mit Generalklauseln und einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen als «kleinstem gemeinsamen Nenner» wird auskommen müssen. Wie bei allen internationalen Verträgen besteht die Gefahr, dass derartige Verpflichtungen letztendlich ignoriert werden, wenn ihr Inhalt zu unklar ist und bleibt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die meisten WTO-Mitglieder sowieso schon Vorschriften haben, die zum Teil detaillierte Transparenzverpflichtungen der Vergabestellen im Vergabeverfahren begründen.⁵⁴ Allerdings werden diese Vorschriften in vielen Staaten nicht beachtet, so dass Transparenz lediglich «auf dem Papier» existiert. Das Problem ist also nicht, die WTO-Mitglieder zur *Einführung* von Transparenzvorschriften zu bringen, sondern sie zu ihrer *Einhaltung* zu bewegen. Ein Abkommen, das auf die Einbeziehung eines Streitbeilegungssystems verzichtet, würde damit an dem in der Realität existierenden Problem vorbeigehen und am *Status quo* nichts ändern. Vergegenwärtigt man sich zudem, dass in manchen Ländern Korruption tief verwurzelt ist, so erscheint ein Abkommen, das in seiner Essenz ein Abkommen zur Korruptionsbekämpfung darstellt und ohne Durchsetzungsmechanismen auskommen will, geradezu als Papiertiger. Eher sollte der eine oder andere Kompromiss bei der Ausarbeitung der materiellen Verpflichtungen gemacht werden, als dass auf eine Durchsetzung dieser Verpflichtungen durch den Streitbeilegungsmechanismus verzichtet wird.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass der Streitbeilegungsmechanismus der WTO die grosse Stärke der Organisation darstellt und eine wesentliche Antriebskraft der Verrechtlichung der internationalen Handelsbeziehungen ist. Es würde der WTO schaden, wenn damit begonnen würde, Teile des WTO-Rechts aus dem Anwendungsbereich des Streitbeilegungssystems auszuklammern. Dies gilt umso mehr, als mit Bestimmungen über Transparenz nationaler Verwaltungsverfahren Inhalte vor der Aufnahme in das WTO-Recht stehen, die auch von den Kritikern der WTO nur begrüsst werden können.

4.2.4 *Ausnahmevorschriften für Entwicklungsländer?*

Von einigen Entwicklungsländern wurde im Rahmen der Beratungen des Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen bereits gefordert, ein künf-

54 Vgl. ARROWSMITH (2003) S. 466.

tiges Transparenzabkommen mit Ausnahmegesetzen für Entwicklungsländer zu versehen. In der Literatur wird argumentiert, Ausnahmegesetzen für Entwicklungsländer würden es ermöglichen, insgesamt ein höheres Transparenzniveau in dem Abkommen zu erreichen.⁵⁵ Richtig ist, dass über Ausnahmegesetzen eine Multilateralisierung des Abkommens erreicht werden kann, ohne dass aufgrund des Widerstands einiger Weniger wesentliche Grundanliegen der Initiative preisgegeben werden müssten. Dennoch stellen Ausnahmegesetzen für Entwicklungsländer den falschen Weg dar. Bislang respektieren die 28 GPA-Mitglieder und einige weitere Staaten mit Beobachterstatus die Transparenzgesetzen des GPA.⁵⁶ Aufgabe des Transparenzabkommens ist, die restlichen Mitglieder zur Beachtung von Transparenz zu bewegen. Damit richtet sich das geplante Abkommen vor allem an Entwicklungsländer. Es wäre widersinnig, gerade für diejenigen Staaten Ausnahmen zum Abkommen zu schaffen, für die das Abkommen Wirkung entfalten soll. Stattdessen sollte an Übergangsgesetzen gedacht werden, die WTO-Mitglieder im Einzelfall in Anspruch nehmen können. Sie sollten aber einen Zeitrahmen vorgeben, innerhalb dessen die entsprechenden Anpassungen im nationalen Vergabesystem – bei Bedarf mit technischer Unterstützung durch andere Mitglieder – vorzunehmen sind.

4.3 Politische Realisierbarkeit

Natürlich stellt sich die Frage, inwieweit die in diesem Abschnitt entwickelten Vorschläge in der Praxis zu verwirklichen sein werden. Die bei den Verhandlungen zu erwartenden Vorbehalte einiger Entwicklungsländer sind bereits im Rahmen der Arbeiten der *Working Group* deutlich geworden. Der Abschluss eines Transparenzabkommens in der hier vorgeschlagenen Form wird davon abhängen, dass diesen Ländern Vorteile geboten werden, die ihnen die Zustimmung zu mehr Transparenz im Vergabesektor wirtschaftlich lohnenswert erscheinen lassen. Da diese Vorteile nicht dem Abkommen selbst entstammen werden, wird das Transparenzabkommen mit Zugeständnissen der Industrieländer an die Entwicklungsländer in anderen Bereichen der WTO-Agenda verknüpft werden müssen. Ohne einen solchen *package deal* erscheint der Abschluss eines in der Praxis brauchbaren Transparenzabkommens kaum realistisch. Die

55 Vgl. ARROWSMITH (2003) S. 468.

56 WTO-Mitglieder können gemäss Art. XVII Abs. 2 GPA Beobachterstatus erhalten, wenn sie wesentliche Transparenzgesetzen des GPA freiwillig beachten. Nach einer Entscheidung des *Committee on Government Procurement* kann der Beobachterstatus aber auch anderweitig erworben werden.

Industrieländer werden entscheiden müssen, wie hoch das Transparenzabkommen auf ihrer Prioritätenliste rangiert und welche Zugeständnisse sie zu seinem Abschluss zu machen bereit sind.

5 Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen im GATS

5.1 Mandat aus Art. XIII Abs. 2 GATS und Stand der Verhandlungen

Nachdem das GPA Regelungen über öffentliche Beschaffungen von Dienstleistungen enthält, ist es grundsätzlich folgerichtig, dass die Art. II (Meistbegünstigung), Art. XVI (Marktzugang) und Art. XVII (Inländerbehandlung) des GATS keine Anwendung auf «Gesetze, sonstige Vorschriften oder Erfordernisse in Bezug auf öffentliche Beschaffungen von Dienstleistungen» finden. Dies bestimmt Art. XIII Abs. 1 GATS, der die Komplementärvorschrift zu Art. III Abs. 3 GPA darstellt. Massnahmen, die sich unmittelbar auf das Vergabewesen beziehen, unterfallen damit im Hinblick auf die Anwendung des Prinzips der Nichtdiskriminierung dem GPA, während nur mittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabewesen stehende Massnahmen – wie zum Beispiel Vorschriften über den Marktzugang von Bietern – unter das GATS fallen⁵⁷.

Aufgrund dieser von den WTO-Mitgliedern offenkundig bereits bei Vertragsschluss als misslich empfundenen Rechtslage wurde in Art. XIII Abs. 2 GATS das Mandat eingefügt, «multilaterale Verhandlungen über die öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen» durchzuführen. Diese Verhandlungen können dazu führen, dass die Beschaffung öffentlicher Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des GPA herausgelöst und in das (multilaterale) GATS integriert wird. Damit würden sich auch unmittelbar auf das Vergabewesen bezogene Massnahmen am Diskriminierungsverbot des GATS messen lassen müssen. Die Verhandlungen sind insoweit allerdings noch nicht sonderlich weit gediehen. Im Rahmen der letzten Treffen der Arbeitsgruppe zu den Regelungen des GATS wurde deutlich, dass weiterhin starke Differenzen zwischen den Mitgliedsstaaten im Hinblick auf die Interpretation des Art. XIII Abs. 2 GPA bestehen. Während beispielsweise die Philippinen die Auffassung vertreten, Verhandlungen über Inländerbehandlung und Marktzugang könnten auf seiner Grundlage gar nicht geführt werden, wollen andere Mitglieder umfas-

⁵⁷ Vgl. oben Fn. 6.

sende Regeln über Nichtdiskriminierung und Transparenz im Bereich der Dienstleistungsbeschaffungen im GATS verankern.⁵⁸

5.2 Eine Spaltung des Vergaberegimes ist nicht sinnvoll

Die im Rahmen von Art. XIII Abs. 2 GATS stattfindenden Verhandlungen sind Ausdruck des Versuchs, Regeln im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens unter allen Umständen zu multilateralisieren. Dabei wird übersehen, dass es keinen Mehrwert schafft, Vorschriften über öffentliche Beschaffungen in das GATS einzufügen, die bereits im GPA existieren. Würden öffentliche Dienstleistungsaufträge aus dem GPA gelöst und in das GATS integriert, so müssten die entsprechenden Spezialvorschriften, z.B. über Transparenz und das nationale Widerspruchsverfahren, ebenfalls in das GATS eingefügt werden. Dies würde zu überflüssigen Doppelregelungen führen. Ebenso sinnlos erscheint die Alternative, per Verweis die Regeln des GPA auch auf Beschaffungen unter dem GATS für anwendbar zu erklären. Weiterhin würde die Schlüssigkeit des Vergaberegimes der WTO unter einer solchen Aufspaltung (weiter) leiden. So ist beispielsweise bei Streitfällen im GPA die Sonderregelung des Art. XXII Abs. 7 zu beachten, die ein Verbot der *cross-retaliation* vorsieht. Ein solches Verbot existiert im GATS nicht, so dass für Streitfälle über Dienstleistungsbeschaffungen andere prozessuale Regeln gelten würden als für solche über die Beschaffung von Waren; eine sachliche Rechtfertigung dafür bestünde nicht. Zudem würden zahlreiche Rechtsprobleme entstehen, die ein einheitliches Vergaberegime vermeiden könnte; als Beispiel können insoweit die (einzigen) bereits dem GATS unterfallenden Regeln über die Beschaffung öffentlicher Finanzdienstleistungen angeführt werden⁵⁹. Zwar sind diese Regelungen multilateral anwendbar⁶⁰; sie werfen aber schwierige Fragen nach dem Verhältnis zum Diskriminierungsverbot des GPA oder der Anwendbarkeit prozessualer Regelungen auf.⁶¹

Mit dem GPA existiert bereits ein speziell auf das Vergabewesen zugeschnittenes Regime. Es enthält zahlreiche Unzulänglichkeiten und bedarf der Verbesserung; das sollte aber nicht dazu verleiten, zugunsten kurzfris-

58 Vgl. WTO (2003c) Abs. 31 ff.

59 *Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen*, abgedruckt in BENEDEK (1998) S. 556.

60 Dies ist allerdings nur darauf zurückzuführen, dass die 27 Unterzeichner der Vereinbarung den Anwendungsbereich freiwillig auf alle Mitglieder ausgedehnt haben; vgl. WTO (1995).

61 So ist REICH beispielsweise der Auffassung, dass es sich um materielle Verpflichtungen handelt «without any procedural regime to guarantee its operation», vgl. REICH (1999) S. 357.

tiger Multilateralisierungserfolge das Vergaberegime zu spalten und auf mehrere Abkommen des WTO-Rechts zu verteilen. Stattdessen sollte man sich besser auf das Schliessen der durch das Zusammenspiel von GATS und GPA entstehenden Schutzlücken konzentrieren. Diese – nicht unerheblichen – Lücken gehen darauf zurück, dass sich die dem GATS unterstellten Dienstleistungen nicht immer mit den dem GPA unterstellten Dienstleistungen decken. Daher kann es zu einer Situation kommen, in der ein Unternehmer den Schutz des GPA besitzt und im Vergabeverfahren im Ausland nicht diskriminiert werden darf, die entsprechende Leistung aber im Falle des Zuschlags gar nicht ausführen kann, da er nach dem GATS keinen Marktzugang genießt.⁶² In diesen Fällen ist der vom GPA gewährte Schutz nutzlos. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall: Es nützt einem an öffentlichen Aufträgen im Ausland interessierten Unternehmen wenig, wenn es die Möglichkeit des Zugangs auf den ausländischen Markt besitzt, aber im Vergabeverfahren diskriminiert werden kann, da die entsprechende Dienstleistung zwar dem GATS, aber nicht dem GPA unterfällt.

Zwei Wege sind denkbar, um die beschriebenen Lücken zu schliessen. Erstens könnten die Mitglieder des GPA diejenigen Dienstleistungssektoren, die sie dem GPA unterstellt haben, in ihre GATS-Listen in einer Rubrik «öffentliche Dienstleistungsaufträge» eintragen. Die Regelung des Art. XIII Abs. 1 GATS würde in diesem Fall bestehen bleiben, um die Anwendungsbereiche von GATS und GPA abzugrenzen. Dieses Vorgehen ist allerdings unnötig kompliziert. Zweitens könnte das Problem vollständig im Rahmen des GPA gelöst werden. Die Mitglieder des GPA müssten lediglich ihre GPA-Listen im Bereich der Dienstleistungen um Aussagen zu Marktzugang, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung erweitern. Diese Variante bietet den Vorteil, dass sie einfach und übersichtlich ist und die Regelungen über das öffentliche Auftragswesen in einem Abkommen zusammenführt. Sie würde die Streichung von Art. III Abs. 3 GPA ermöglichen, soweit er Dienstleistungen betrifft, und damit zu einer weiteren Vereinfachung der Regelungen des GPA führen.⁶³ Das Mandat, das der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen für die Überarbeitung des GPA nach Art. XXIV Abs. 7 GPA besitzt, dürfte für diese vorgeschlagene Anpassung ausreichend sein.

62 Bestes Beispiel sind die Dienstleistungen im Baugewerbe, die dem GPA in umfassender Weise unterstellt sind, im GATS aber nur teilweise Eingang in die Listen der Mitglieder gefunden haben.

63 Art. XIII Abs. 1 GATS würde – ggf. unter Änderung des Wortlauts – weiter bestehen bleiben, um deutlich zu machen, dass Massnahmen, soweit sie das Vergabewesen betreffen, (bei entsprechender Mitgliedschaft) am GPA zu messen sind und nicht am GATS.

6 Zusammenfassung

Das vergaberechtliche Regime der WTO verpflichtet bislang nur 28 Mitglieder. Bei den Versuchen, seine Multilateralisierung voranzutreiben, muss berücksichtigt werden, dass Multilateralisierung nur unter der Prämisse der Praktikabilität Sinn macht. Es bedarf daher eines möglichst übersichtlichen und in sich schlüssigen Regelungswerks.

Für das GPA bedeutet dies vor allem, dass von dem Grundsatz strikter Reziprozität im Rahmen des Anwendungsbereichs des Abkommens abgewichen werden muss. Die Bereitschaft hierzu könnte beispielsweise durch die Einführung eines Systems von Preispräferenzen im GPA erreicht werden, das – ähnlich Zöllen – heimischen Produkten einen Wettbewerbsvorteil ermöglicht und daher die Unterstellung weiterer Leistungsbereiche unter das Abkommen sowie einen Beitritt für weitere WTO-Mitglieder weniger «schmerzvoll» macht. Abgesehen davon wird von grösseren Änderungen des Abkommens abgesehen werden können. Im Hinblick auf das geplante multilaterale Abkommen über Transparenz ist zu berücksichtigen, dass dieses einen ersten Schritt auf dem Weg zur Annahme des umfassenden Regimes des GPA darstellen soll; entsprechend bescheiden wird man die materiellen Transparenzverpflichtungen ausgestalten können. Nicht verzichtet werden sollte dagegen auf die Unterstellung des Abkommens unter das WTO-Streitbeilegungssystem. Die Bemühungen, Dienstleistungsbeschaffungen in das GATS zu integrieren, sollten überdacht werden. Selbst wenn eine Integration gelänge – was sehr zweifelhaft ist –, dürfte dieser Multilateralisierungserfolg im Ergebnis kontraproduktiv sein. Mit dem GPA existiert ein Abkommen, das die Liberalisierung öffentlicher Aufträge regelt. Anstatt es durch die Herauslösung bestimmter Auftragsbereiche auszuhöhlen, sollte an seiner Verbesserung gearbeitet werden, auch wenn dies kurzfristig politisch schwierig zu erreichen sein mag. Eine Verteilung des Vergaberegimes auf mehrere Bereiche des WTO-Rechts wäre nicht nur aus rechtstechnischer Sicht unbefriedigend, sondern würde auch seine Akzeptanz in der Praxis bedeutend beeinträchtigen und damit seinen Erfolg gefährden.

Literatur

- ARROWSMITH, SUE (2003), *Government Procurement in the WTO*, Den Haag: Kluwer.
- ARROWSMITH, SUE (2002), Reviewing the GPA: The Role and Development of the Plurilateral Agreement after Doha, *Journal of International Economic Law* 5 (4), S. 761–790.
- ARROWSMITH, SUE (1998), Towards a Multilateral Agreement on Transparency in Government Procurement, *International and Comparative Law Quarterly* 47, S. 793–816.
- BENEDEK, WOLFGANG (1998), *Die Welthandelsorganisation*, München: C.H. Beck.
- BOGDANDY, ARMIN VON (2001), Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsorganisation, *Kritische Justiz* 34, S. 264–281 und S. 425–441.
- BROWN, SUSAN (1998), Recent Global Developments on Public Procurement, *Public Procurement Law Review* 7, S. CS 50–54.
- CARRIER, PAUL (1997), Domestic Price Preferences in Public Purchasing: An Overview and Proposal of the Amendment to the Agreement on Government Procurement, *New York International Law Review* 10, S. 59–130.
- CYPHER, JAMES M. und JAMES L. DIETZ (1997), *The Process of Economic Development*, London: Routledge.
- DEBROY, BIBEK und GARRY PURSELL (1997), *Government Procurement Policies in India*, in: BERNARD M. HOEKMAN und PETROS C. MAVROIDIS (Hrsg.), *Law and Policy in Public Purchasing*, Ann Arbor: Michigan Press, S. 189–201.
- EHRING, LOTHAR (2002), De Facto Discrimination in World Trade Law, *Journal of World Trade* 36, S. 921–977.
- FISCHER, KRISTIAN (2003), Erlaubt das WTO-Vergaberecht die Verfolgung politischer Ziele im öffentlichen Auftragswesen?, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 10, S. 347–352.
- HOEKMAN, BERNARD M. und PETROS C. MAVROIDIS (1997), *Multilateralizing the Agreement on Government Procurement*, in: BERNARD M. HOEKMAN und PETROS C. MAVROIDIS (Hrsg.), *Law and Policy in Public Purchasing*, Ann Arbor: Michigan Press, S. 289–307.
- HOWSE, ROBERT und MICHAEL J. TREBILCOCK (1999), *The Regulation of International Trade*, London: Routledge.
- LOEB-CEDERWALL, JENNIFER (1998), Restriction on Trade with Burma: Bold Moves or Foolish Acts?, *New England Law Review* 32, S. 929–963.
- LOSCHIN, LYNN und JENNIFER ANDERSON (1999), Massachusetts challenges the Burmese Dictators, *Santa Clara Law Review* 39, S. 373–408.

- MATTOO, AADITYA (1997), *Economic Theory and the Procurement Agreement*, in: BERNARD M. HOEKMAN und PETROS C. MAVROIDIS (Hrsg.), *Law and Policy in Public Purchasing*, Ann Arbor: Michigan Press, S. 57–72.
- MCCRUDDEN, CHRISTOPHER (1999), International Economic Law and the Pursuit of Human Rights: a Framework for Discussion of the Legality of Selective Purchasing Laws under the WTO Procurement Agreement, *Journal of International Economic Law* 2, S. 3–41.
- NIEBUHR, FRANK, HANS-PETER KULARTZ, ALEXANDER KUS und NORBERT PORTZ (2000), *Kommentar zum Vergaberecht*, Neuwied: Luchterhand.
- PRIESS, HANS-JOACHIM und CHRISTIAN PITSCHAS (2000), Secondary Criteria and their Compatibility with EC and WTO Procurement – The Case of the German Scientology Declaration, *Public Procurement Law Review* 9, S. 171–195.
- REGE, VINOD (2001), Transparency in Government Procurement, *Journal of World Trade* 35, S. 489–515.
- REICH, ARIE (1999), *International Public Procurement Law Review*, Den Haag: Kluwer.
- REICH, ARIE (1997), The New Agreement on Government Procurement: The Pitfalls of Plurilateralism and Strict Reciprocity, *Journal of World Trade* 31 (2), S. 125–151.
- STICKLER, THOMAS, OLAF REIDT und HEIKE GLAHS (2003), *Vergaberecht*, 2. Auflage, Köln: Otto Schmidt.
- STOLL, PETER-TOBIAS und FRANK SCHORKOPF (2002), *WTO – Welthandelsorganisation und Welthandelsrecht*, Köln: Heymanns.
- TRACHTMAN, JOEL P. (1999), The Domain of Dispute Resolution, *Harvard International Law Journal* 40, S. 333–375.
- VERHOOSSEL, GAETAN (2002), *National Treatment and WTO Dispute Settlement: adjudicating the Boundaries of Regulatory Autonomy*, Oxford: Hart Publishers.
- WTO (2003a), *Report on the Meeting of 7 February 2003*, Working Group on Transparency in Government Procurement, Doc. No. WT/WGTGP/M/17, 15. April.
- WTO (2003b), *Report on the Meeting of 10–11 October 2002*, Working Group on Transparency in Government Procurement, Doc. No. WT/WGTGT/M/15, 9. Januar.
- WTO (2003c), *Report on the Meeting of 25 February 2003*, Working Group on GATS Rules, Doc. No. S/WPGR/M/41, 12. März.
- WTO (2002), *Report on the Meeting of 29 May 2002*, Working Group on Transparency in Government Procurement, Doc. No. WT/WGTGT/M/14, 13. August.

- WTO (2001a), *Erklärung der Ministerkonferenz von Doha*, Doc. No. WT/MIN(01)/DEC/W/1, 14. November, Internet:
http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_e.htm
(Seitenaufruf vom 15. Juli 2003).
- WTO (2001b), *Annual Report on Government Procurement*, Committee on Government Procurement, Doc. No. GPA/58, 11. Oktober.
- WTO (1996a), *Annual Report on Government Procurement*, Committee on Government Procurement, Doc. No. GPA/8, 17. Oktober.
- WTO (1996b), *Erklärung der Ministerkonferenz von Singapur*, Doc. No. WT/MIN(96)/DEC), 13. Dezember, Internet:
http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min96_e/wtodec_e.htm
(Seitenaufruf vom 15. Juli 2003).
- WTO (1995), *Government Procurement on Services*, Working Party on GATS Rules, Note by the Secretariat, Doc. No. S/WPGR/W/3, 08. November.